

EU-Kommission veröffentlicht Leitindikatoren zur Fortschrittsmessung beim Grünen Deal

Die Europäische Kommission hat eine Liste von Leitindikatoren für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU bis 2030 sowie der langfristigen Vision für 2050 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ vorgelegt. Der neue Überwachungsrahmen des 8. Umweltaktionsprogramms zielt darauf ab, die Transparenz zu fördern und über die Wirkung der Klima- und Umweltpolitik der EU zu informieren.

Die Leitindikatoren folgen der Struktur des 8. Umweltaktionsprogramms, das auf dem europäischen Grünen Deal aufbaut, und umfassen die zwei bis drei politisch relevantesten und belastbarsten statistischen Indikatoren für jedes der vorrangigen thematischen Ziele bis 2030. Dazu gehören der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die Kreislaufwirtschaft, das Null-Schadstoff-Ziel und die biologische Vielfalt.

Darüber hinaus enthält die Liste fünf Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Bewältigung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals deckt dies den Übergang hin zu nachhaltigen Systemen für Energie, Industrie, Mobilität und Lebensmittel ab, den wir in den kommenden Jahren vollziehen müssen.

Außerdem umfasst der Leitindikatorenset Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten Rahmenbedingungen, die sich auf ein nachhaltiges Finanzwesen, das Verursacherprinzip und die schrittweise Abschaffung umweltschädlich wirkender Subventionen erstrecken.

Das letzte Kapitel des Überwachungs-

Voraussetzung geknüpft, dass sich die Überschreitung aus dem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage ergibt und erforderlich ist.

Übergangsregelungen

Der geplante § 31j legt folgende Übergangsregelungen fest:

- Die Regelungen der §§ 31e bis 31i sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird.
- Lässt sich ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, schneller abschließen als mit den Neuregelungen der §§ 31e bis i, so soll er „nach der alten Gesetzeslage“ beendet werden.
- Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 31e bis 31i Gebrauch gemacht worden ist und die bei ihrem Außerkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 31e bis 31i bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

Änderung der 4., 30. und 44. BImSchV

Auch für Änderungen an der 4., der 30. und der 44. BImSchV liegen mittlerweile Referentenentwürfe vor.

In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird beabsichtigt, die in Anhang 1 Nummer 9.1.1 genannten Mengenschwellen, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden, von 30 Tonnen auf 50 Tonnen anzuheben.

In der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) sollen die Möglichkeiten für die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 dieser Verordnung

(§ 16) erweitert werden. Dies soll es den zuständigen Behörden erlauben, auf besondere Einzelsituationen – insbesondere auch in der aktuellen Gasmangellage – reagieren zu können. Die Ausnahmen sind zu befristen und die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Gasmangellage nicht mehr vorliegen. Weiter soll die zuständige Behörde die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen, einschließlich der Begründung der festgelegten Auflagen, im Anhang der Zulassung dokumentieren. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auch in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ist eine Erweiterung der möglichen Ausnahmen vorgesehen, die in § 32 geregelt sind. Vorgesehen ist die Aufnahme eines neuen Absatzes, welcher es der zuständigen Behörde auf Antrag des Betreibers ermöglicht, Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 (Ableitbedingungen) der 44. BImSchV zuzulassen, falls diese Anforderungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Dabei sollen Ausnahmen, die zu Austrittsöffnungen führen, die weniger als zehn Meter über Gelände liegen, nur zulässig sein, soweit sie wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend erforderlich sind. In diesem Fall sind die Ausnahmen auch zu befristen.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und Umweltschutz Tübingen

rahmens enthält systemische Indikatoren, die darauf abzielen, die Fortschritte bei den drei Dimensionen des ökologischen Wohlergehens zu erfassen, sodass auch wirtschaftliche und soziale Aspekte über den Naturschutz hinaus abgedeckt werden.

Nächste Schritte

Die Kommission wird auf der Grundlage der von der Europäischen Umweltagentur ab 2023 durchgeführten Bestandsaufnahmen anhand der ausgewählten Leitindikatoren jährlich über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten. Diese Berichterstattung wird einen jährlichen Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament im Einklang mit dem 8. Umweltaktionsprogramm erleichtern.

Es ergaben sich aber auch einige Überwachungslücken bei den Indikatoren, die für die Gestaltung der Umwelt- und Klimapolitik in den kommenden Jahren nützlich sein könnten. Beispielsweise gibt es noch keine geeigneten Indikatoren für die Überwachung gesunder Ökosysteme und Böden oder für die nachhaltige Verwendung von Chemikalien. Obwohl Überwachungsdaten in vielen Bereichen erhoben werden, sehen einige bestehende Berichtspflichten keinen jährlichen Datenaustausch auf EU-Ebene vor, z.B. werden der EU nur alle sechs Jahre Daten über Abfälle im Meer oder Chemikalien im Wasser gemeldet. Eine bessere Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und die Bemühungen um offene Datenräume in der EU-Politik sollen diesem Engpass entgegenwirken. Die Kommission wird während der Laufzeit des Programms zwei eingehende Bewertungen durchführen – eine Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 und eine Abschlussbewertung im Jahr 2029.

Die Kommission wird weiterhin die Kohärenz zwischen den Leitindikatoren des 8. Umweltaktionsprogramms und anderen bereichsübergreifenden Überwachungsinstrumenten wie dem Europäischen Semester und der Überwachung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen durch die EU fördern.

Hintergrund

Das 8. Umweltaktionsprogramm trat am 2. Mai 2022 in Kraft und verpflichtet

Leitindikatorensetz

Indikator	Ziel
Klimaschutz (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	
Treibhausgasemissionen (THG, Index 1990=100, Tonnen CO ₂ -Äquivalent)	Klimaneutralität: Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990
THG-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF, Tonnen CO ₂ -Äquivalent)	Klimaneutralität: Steigerung des Nettoabbaus von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor durch CO ₂ -Senken auf 310 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent bis 2030
Anpassung an den Klimawandel (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)	
Klimabedingte wirtschaftliche Verluste (in Mrd. Euro)	Wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels: Verringerung der monetären Gesamtverluste aufgrund von Wetter- und Klimaereignissen
Auswirkungen von Dürren auf Ökosysteme (betroffene Fläche in km ²)	Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme: Verringerung der von Dürren und Produktivitätsverlusten betroffenen Fläche
Eine regenerative Kreislaufwirtschaft (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)	
Rohstoffverbrauch (Tonnen pro Kopf)	Materialfußabdruck: erhebliche Verringerung des Materialfußabdrucks der EU durch Verringerung der Rohstoffmenge, die für die Herstellung der in der EU konsumierten Erzeugnisse benötigt wird
Abfallaufkommen insgesamt (kg pro Kopf)	Abfallvermeidung: erhebliche Verringerung des Gesamtabfallaufkommens bis 2030
Null-Schadstoff-Ziel und eine schadstofffreie Umwelt (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)	
Vorzeitige Todesfälle aufgrund der Exposition gegenüber Feinstaub (PM _{2,5}), (Anzahl vorzeitiger Todesfälle)	Umweltauswirkungen auf die Gesundheit: Reduzierung vorzeitiger Todesfälle durch Luftverschmutzung um 55 % bis 2030 (gegenüber dem Stand von 2005)
Nitrate im Grundwasser (mg NO ₃ /l und % der Überwachungsstationen mit einem Wert von über 50 mg NO ₃ /l)	Sauberes Wasser: Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % in sicheren Grundwasserressourcen
Biologische Vielfalt und Ökosysteme (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e)	
Ausgewiesene Land- und Meeresschutzgebiete (% der Gesamtfläche)	Naturschutz: rechtlicher Schutz von mindestens 30 % der Landflächen und 30 % der Meeresgebiete der EU bis 2030
Index der häufigsten Vogelarten (Index: 1990 = 100)	Erhaltung der biologischen Vielfalt: Umkehr des Rückgangs der Populationen häufiger Vögel
Vernetzung der Wälder (0–100 %)	Gesunde Ökosysteme: Verbesserung der Vernetzung der Waldökosysteme im Hinblick auf die Schaffung und Integration ökologischer Korridore und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel
Umwelt- und Klimabelastungen in Verbindung mit Produktion und Verbrauch in der EU (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f)	
Energieverbrauch (in Mio. Tonnen Rohöläquivalent)	Energieeffizienz: Senkung des (Primär- und End-)Energieverbrauchs bis 2030 um mindestens 13 % gegenüber 2020
Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch (in %)	Nachhaltige Energie: bis 2030 mindestens 45 % des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen
Anteil kreislaufforientiert verwendeter Materialien (in % der insgesamt verwendeten Materialien)	Nachhaltige Industrie: Verdoppelung des Anteils der kreislaufforientiert verwendeten Materialien bis 2030 gegenüber 2020
Anteil von Bussen und Bahnen im Binnenpersonenverkehr (% des Binnenpersonenverkehrs insgesamt, ausgedrückt in Personenkilometern)	Nachhaltige Mobilität: Erhöhung des Anteils öffentlicher Verkehrsmittel (Linienbusse, Reisebusse und Züge)

Leitindikatorensetz (Fortsetzung)

Indikator	Ziel
Für ökologischen/biologischen Landbau genutzte Fläche (% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in km ²)	Nachhaltige Landwirtschaft: 25 % der landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 ökologisch/biologisch bewirtschaftet
Rahmenbedingungen (Artikel 3)	
Anteil der Umweltsteuern am Gesamtsteueraufkommen (in %)	Verursacherprinzip: Erhöhung des Anteils der Umweltsteuern an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen
Subventionen für fossile Brennstoffe (Mio. EUR)	Verursacherprinzip: Abbau umweltschädlich wirkender Subventionen, insbesondere Subventionen für fossile Brennstoffe, mit dem Ziel von deren unverzüglicher Abschaffung
Umweltschutzausgaben (Mrd. EUR und % des BIP)	Finanzierung des Übergangs: Erhöhung der Ausgaben privater Haushalte, von Unternehmen und Regierungen für die Verhütung, Verringerung und Beseitigung von Umweltverschmutzung und anderen Formen der Umweltzerstörung
Grüne Anleihen (% der insgesamt ausgegebenen Anleihen)	Nachhaltige Investitionen: verstärkte Ausgabe grüner Anleihen zur Ankurbelung der öffentlichen und privaten Finanzierung grüner Investitionen
Öko-Innovationsindex: Leistung der Mitgliedstaaten im Vergleich zum EU-Durchschnitt (EU = 100) und EU-Trend	Innovation für Nachhaltigkeit: Steigerung von Öko-Innovation als treibender Kraft für den ökologischen Wandel
Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten (Artikel 2 Absatz 1)	
Flächenverbrauch (km ² pro Jahr)	Grenzen des Planeten/nachhaltige Landnutzung: kein Netto-Flächenverbrauch bis 2050
Wasserverbrauchsindex Plus (in %)	Grenzen des Planeten/nachhaltige Wassernutzung: Verringerung der Wasserknappheit
Verbrauchsfußabdruck (auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse)	Nachhaltiger Verbrauch: deutliche Verringerung des Verbrauchsfußabdrucks der EU, d. h. der Umweltauswirkungen des Verbrauchs
Beschäftigung und Bruttowertschöpfung des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen (% der Gesamtwirtschaft)	Nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit: Erhöhung des Anteils der grünen Wirtschaft und grüner Arbeitsplätze an der gesamten Wirtschaft
Ökologische Ungleichheiten	Ökologisches Wohlergehen: Verringerung der ökologischen Ungleichheiten und Gewährleistung eines gerechten Übergangs



Wohnen und arbeiten ohne Öl und Gas

Preisgekröntes Projekt: 60 Jahre altes Gebäude wird dank energetischer Sanierung zum Büro- und Apartmenthaus auf Effizienzhausniveau.

Es ist kaum wiederzuerkennen: In Esslingen ist aus einem unbewohnten, ehemaligen Studentenwohnheim aus dem Jahr 1960 ein modernes Mischgebäude zum Wohnen und Arbeiten entstanden – dank einer Komplettsanierung. Das hat sich nicht nur optisch, sondern auch ökologisch gelohnt: Der Endenergiebedarf ist von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr auf 13 Kilowattstunden gesunken. Das entspricht einer Einsparung von 93 Prozent. Auf das vorbildhafte Sanierungsprojekt weist Zukunft Altbau hin, das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm. Solarthermie und Erdwärme liefern nachhaltige Energie und machen das Büro- und Apartmenthaus unabhängig von fossilen Brennstoffen. Ökologische Dämmstoffe wie Holz- und Steinwolle sorgen für eine hohe Energieeffizienz und ein angenehmes Raumklima. Die weitsichtige Sanierung wurde bereits vor fünf Jahren durchgeführt, die Ergebnisse sprechen für sich: Der CO₂-Ausstoß liegt heute nur bei rund neun Kilogramm pro Quadratmeter und Jahr. Zum Vergleich: Unsanierete Gebäude haben oft 35 bis 75 Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter.

Abreißen und neu bauen oder sanieren?

Vor dieser Entscheidung standen 2015 auch die Bauherren des heutigen Büro- und Aparthotels B29 in der Esslinger Altstadt, das Immobilien-Unternehmen Metzger & Co. Das frühere Studentenwohnheim war nicht mehr bewohnt und deutlich in die Jahre gekommen, optisch und energetisch. Die Innenaufteilung des Gebäudes und die vorhandene Bausubstanz hatten jedoch Potenzial. Den Ausschlag für die energetische Sanierung

die Kommission, einen Überwachungsrahmen auf der Grundlage einer begrenzten Anzahl von Leitindikatoren vorzulegen. Diese sollten, soweit verfügbar, systemische Indikatoren umfassen, die auf die umwelt- und sozialpolitischen Zusammenhänge und auf die umwelt- und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge eingehen. Mit dem 8. UAP soll der ökologische Wandel auf gerechte und inklusive Weise beschleunigt werden, wobei das bereits im 7. UAP (2014–2020) eingeführte langfristige Ziel für 2050 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ erreicht werden soll.

Seit mehr als vierzig Jahren dienen diese Aktionsprogramme als politischer Handlungsrahmen, mit dem Ergebnisse erzielt werden und ein vorhersehbares und abgestimmtes Handeln im Bereich der europäischen Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt wird.

Kontakt:
 Adalbert Jahnz
 adalbert.jahnz@ec.europa.eu
 Anna Wartberger
 anna.wartberger@ec.europa.eu